

Setzung. Fehlt das Sühnezeugnis, muß die Privatklage abgewiesen werden.

Aus dem Inhalt des Sühnezeugnisses muß klar ersichtlich sein, über welche Handlung vor dem Schiedsmann verhandelt wurde, denn nur diese darf zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden (§ 2 der zweiten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung vom 28. August 1956, GBl. I S. 689).

2. Die Privatklage kann nur innerhalb einer gesetzlich vorgeschriebenen Frist erhoben werden. Der Privatkläger muß innerhalb eines Monats von dem Tage an, an dem er von der Beleidigung Kenntnis erhalten hat, die Privatklage einreichen. Die Privatklage ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Beleidigung sechs Monate vergangen sind (§ 245 StPO). Diese Fristbegrenzung liegt darin begründet, daß die Privatklagedelikte, je länger sie zurückliegen, mehr und mehr ihren das Zusammenleben der Bürger störenden Charakter verlieren.

Die zwingend vorgeschriebene Sühneverhandlung muß innerhalb der genannten Frist erfolgen. Durch die Sühneverhandlung wird der Fristablauf nicht gehemmt.

Eine durch die zwischengeschaltete Sühneverhandlung entstandene Fristüberschreitung ist in der Regel kein Grund, um Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung (§ 37 StPO) zu gewähren, es sei denn, daß die Fristüberschreitung durch den Schiedsmann verschuldet wurde. Anders liegen die Dinge, wenn die Fristüberschreitung deshalb erfolgte, weil der Verletzte zuerst Strafantrag stellte, jedoch mangels eines unmittelbaren staatlichen Interesses an der Strafverfolgung auf den Privatklageweg verwiesen wurde.¹² Eine ausdrückliche diesbezügliche Regelung trifft § 1 der oben genannten zweiten Durchführungsbestimmung. Danach beginnt die Monatsfrist mit dem Tage, an dem der Privatkläger von der Entscheidung des Staatsanwalts Kenntnis erhält. Die Ausschlußfrist von sechs Monaten wird dadurch nicht berührt. Das Gericht kann im Falle einer Überschreitung dieser Frist Befreiung von den Folgen dieser Fristversäumung gewähren, wenn die Fristüberschreitung auf Grund der vom Staatsanwalt veranlaßten Ermittlungen erfolgt ist (§ 1 Abs. 2 der zweiten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung).

12. vgl. Beschluß des BG Erfurt vom 12. 5. 1955 und Anmerkung von Hetzar, NJ, 1956, S. 449 f.